

11. Jh., enthält kanonistische Schriften, u. a. die Sammlungen des Regino von Prüm, des Burchard von Worms, eine Schrift des Hrabanus Maurus, ferner Gerberts Reimser Konzil und eine Apologia für den Erzbischof Ebo von Reims, sowie ein Privileg Paschalis I. für den letzteren. Zur Frage der Provenienz macht Heinemann auf den Eintrag von gleichzeitiger Hand aufmerksam, der sich fol. 195' unter dem Text findet. Es handelt sich um die Namen von Bischöfen und Äbten, die am Konzil zu Frankfurt im September 1027 teilnahmen, und auf diese Synode bezieht sich offenbar auch die eingeschobene Notiz über Exkommunikation von Leuten, die sich des Sakrilegs und Mordes schuldig gemacht hatten, aus genannten Orten, die sämtlich in der Diözese Hildesheim liegen. Heinemann kam zu dem Schluß, der Codex stamme „allem Anscheine nach“ nicht aus Reims, wie Pertz und nach ihm der Regino-Herausgeber Wasserschleben annahmen, sondern „aus dem Hildesheimer Sprengel“.

Über diese Wahrscheinlichkeit läßt sich mit den hier folgenden Beobachtungen hinausgelangen. Pertz ist zur Annahme der Reimser Herkunft vielleicht durch das Auftreten des Gerbert-Textes, verbunden mit einem sachlich und chronologisch zuzuordnenden Brief Gregors V. (fol. 169—170), und mit den beiden Texten zu Erzbischof Ebo von Reims veranlaßt worden. Gerade die letzteren sind aber ein Argument für Hildesheim, denn der abgesetzte und verbannte Erzbischof hat 845 von Ludwig dem Deutschen eben das Bistum Hildesheim erhalten, und es ist ganz natürlich, wenn sich in einer Hs. aus dieser Diözese eine Apologia für ihn findet und ein Privileg aus besseren Tagen, das er dorthin mitgebracht hatte. Zu dem Ortsnamen-Eintrag zu 1027 und zur Hildesheimer Ebo-Überlieferung kommt weiter die von Heinemann erwähnte, aber in unserer Frage nicht herangezogene Tatsache, daß sich fol. 19 auf zunächst leerem Raum die *Constitutio Bernwardi episcopi Hildinshemensis anni 1020*³⁾ findet, außerdem *Heinrici II imp. sententia de coniugio clericorum*⁴⁾. Das hat gewiß nichts mit Reims zu tun und wurde eingetragen in eine Hs., die sich schon 1027 in Hildesheim befand. Die übrige Überlieferung im Codex, wenn wir von Gerbert absehen, weist ganz augenscheinlich auf Mainz, die Metropole von Hildesheim. Von hier konnte man den Hrabanus Maurus, den Regino (einem Mainzer Erzbischof gewidmet) und den Brief Gregors V. an Erzbischof Willigis von Mainz erhalten haben, und über Mainz auch das noch ganz neue Werk des Burchard von Worms. Die Lösung der Frage, wie man zu den Konzilsakten Gerberts gelangte, bietet die Gestalt des Bernward von Hildesheim, die im Codex ja selbst hervortritt. Bernward war von 993 bis 1022, in der Zeit, da diese kanonistische Sammlung entstand, Bischof von Hildesheim. Er war aber auch, wie Gerbert, Lehrer Ottos III. und hatte vielfältige Gelegenheit, mit Gerbert in Deutschland wie in Italien zusammenzutreffen. Vor allem aber hatte Gerbert, dessen apologetische Schriften sich ja vor allem um den Reichsklerus bemüht hatten, mit dessen Hilfe er irrigerweise glaubte, sich gegen Rom behaupten zu können, selbst das größte Interesse, einen so einflußreichen Mann wie Bernward mit seiner Schrift bekannt zu machen. Es gehört also auch diese Hs. aus der Zahl der noch erhaltenen Gerbert-Textzeugen in die „Exilüberlieferung“, nicht in die Reimser Überlieferung der Schriften Gerberts. Die Verbreitung der Reimser Akten — mit ihrer äußerst polemischen Note gegen Rom und ihrer Betonung der Qualität des gallischen wie lothringisch-deutschen Episkopats — unter dem hohen deutschen Klerus des beginnenden 11. Jh. ist an sich schon ein interessantes Phänomen.

³⁾ MG. Leges 2, 2, 172 Anm. 1.

⁴⁾ MG. Const. 1, 62 f., Nr. 31.